

es weiterhin eine Reihe von Rechten, die Lebenspartnern vorenthalten bleiben. So weisen diese zum Beispiel nach wie vor keine gegenseitigen Erb- oder Pensionsansprüche auf und im Krankheitsfall des Lebenspartners gibt es nur ein sehr eingeschränktes Betreuungsrecht.

Rechtsprechung versucht, Lücken zu schließen

Wie in solchen Fällen üblich, hat aber die Rechtsprechung bereits in der Vergangenheit versucht, gesetzliche Lücken zu schließen und für besondere Fälle eine Regelung zu finden.

So hat der Kassationsgerichtshof erst heuer ein Urteil (Nr. 7/2014) zugunsten eines Lebenspartners gefällt. Der Hausvermieter hatte ihm den Zutritt zur Wohnung seines Partners verwehrt, der offiziell als einziger Wohnungsmieter aufschien, aber zu dem Zeitpunkt aus Krankheitsgründen nicht anwesend war. Das Gericht sprach daraufhin dem Partner die Möglichkeit zu, eine Besitzstörungsklage gegen den Eigentümer der Wohnung einzubringen.

Zudem hat der Kassationsgerichtshof im Vorjahr (Urteil Nr. 3548/2013) einem Lebenspartner die Möglichkeit eingeräumt, in den Mietvertrag des verstorbenen Partners einzutreten, obwohl er keinen Erbanspruch aufwies.

Schließlich entschied das Höchstgericht im vergangenen Jahr in einem Streitfall über eine gemeinsame Immobilie (Urteil Nr. 26424/2013). Ergebnis: Jener Partner einer Lebensgemeinschaft, der alleiniger Eigentümer einer Immobilie ist, muss dem ehemaligen Partner die Beträge zurückerstatten, die dieser für den Ankauf der Immobilie bereitgestellt hat – sofern das Geld von einem gemeinsam geführten Konto entnommen wurde.

Lebenspartner haben aber auch die Möglichkeit, „Lebenspartnerschaftsverträge“ einzugehen, um ihre Anliegen in bestimmten Punkten zu regeln (siehe Bericht 5).

© Alle Rechte vorbehalten

ZUM AUTOR

Markus Wenter

Markus Wenter ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli in Bozen.



Die Reform stellt eheliche und uneheliche Kinder gleich – das hat Auswirkungen auf das Erbrecht. Shutterstock

Alle Kinder sind gleich erbberechtigt

Mit der Reform werden eheliche und nicht eheliche Kinder gleichgestellt. Dies führt zwangsläufig zu Neuerungen im Bereich des Erbrechtes.

Bisher wurde ehelichen Kindern das Recht eingeräumt, jenen Anteil des Erbes, der den nicht-ehelichen Kindern zustand, mit Geld oder mit unbeweglichen Sachen der Erbschaft abzufinden – sofern sich die unehelichen Kinder dem nicht widersetzten. Im Falle eines Widerspruchs ent-

schied das Gericht unter Abwägung aller persönlichen und vermögensrechtlichen Umstände.

Diese Bestimmung ist mit der Reform nun abgeschafft worden. Das heißt, uneheliche Kinder können nun nicht mehr mit Geldzahlungen abgefunden werden. Alle Kinder nehmen daher in gleichem Maße an der Erbfolge teil, ohne dass zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterschieden wird.

© Alle Rechte vorbehalten

Keine Unterschiede zwischen Geschwistern

Die Reform hebt auch die Unterschiede zwischen ehelichen und nicht ehelichen Geschwistern auf.

Vor der Reform gab es mitunter Probleme beim Ableben eines Geschwisterteils, wenn eines ein eheliches oder ein anderes ein uneheliches Kind war. Denn bisher wurde durch die Anerkennung eines unehelichen Kindes nur eine Beziehung zwischen dem Vater und dem unehelichen Kind begründet, nicht jedoch eine Beziehung unter den Geschwistern. Somit hatte im Falle des Ablebens eines Geschwisterteils das andere keine Erbansprüche.

Bereits in Vergangenheit hat der Verfassungsgerichtshof hier

teilweise Abhilfe geschafft und verfügt, dass im Falle des Ablebens eines unehelichen Geschwisterteils das andere Erbansprüche aufwies – unter der Bedingung, dass der Verstorbene nicht verheiratet war und keine Kinder oder andere Familienmitglieder innerhalb des sechsten Grades hatte.

Die Reform berührt zwar nicht die Bestimmungen zur gesetzlichen Erbfolge und zur Erbfolge der Brüder und Schwestern, trägt aber der neuen Gleichstellung von außerehelichen und ehelichen Kindern Rechnung. Das heißt: Wenn eine Person kinderlos verstirbt, erben künftig sämtliche Geschwister ohne Unterschied zu gleichen Teilen.

© Alle Rechte vorbehalten

ZUM THEMA

Verträge fürs Zusammenleben

Ehen und nichteheliche Partnerschaften sind auch nach der Reform grundsätzlich nicht gleich gestellt. Das heißt, während es in Italien für die Ehe umfangreiche Regelungen, insbesondere im Hinblick auf Vermögen, Unterhalt usw. gibt, fehlen solche Bestimmungen auch weiterhin für nichteheliche Partnerschaften – abgesehen von einigen Präzedenzurteilen. Hier kann ein sogenannter Lebensgemeinschaftsvertrag, den die Notariatsvereinigung entwickelt hat, Abhilfe schaffen. Damit haben Lebenspartner die Möglichkeit, ihre familiären und vor allem vermögensrechtlichen Belange schriftlich zu regeln.

Beispielsweise kommt es vor, dass Lebenspartner gemeinsam einen Betrieb führen. Bei einer Trennung ist es dann oft sehr schwierig, eine angemessene Regelung zu finden, wie der Betrieb aufgeteilt werden soll oder welche Ansprüche den Partnern zustehen sollen.

Ein weiteres heikles Thema sind gemeinsame Immobilien. Um in den Genuss eines Beitrages oder eines vergünstigten Darlehens zu kommen, lassen Lebensgemeinschaften die Immobilie oft nur auf den Namen eines Partners eintragen. Bei Beendigung der Beziehung hat der andere Partner dann aber oft Schwierigkeiten, nachzuweisen, welche Mittel er eingebracht hat.

Mit der Abfassung eines Lebensgemeinschaftsvertrages – bei verheirateten Paaren heißt es Ehevertrag – können die Partner solche Angelegenheiten bereits im Vorfeld regeln.

In Italien sind zwar Eheverträge grundsätzlich erlaubt, jedoch eher unüblich. Der Grund ist wahrscheinlich darin zu sehen, dass die wichtigsten Aspekte bei einer Trennung, vor allem was die Kinder angeht, vom Gesetz ohnehin bereits recht rigide geregelt sind und somit die Eltern keinen großen Freiraum haben. Nichtsdestotrotz sollten verheiratete Paare und außereheliche Lebensgemeinschaften rechtzeitig in Erwägung ziehen, im Hinblick auf eine Trennung bestimmte Aspekte, vor allem vermögensrechtlicher Natur, zu regeln und Ehe- bzw. Lebensgemeinschaftsverträge schließen.

©